OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603077/2/MZ

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K M, x, x, gegen das Strafausmaß der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12.04.2019, GZ: BHBRVERK-2019-76346/4-Wid, VerkR96-1886-2019-Wid, verhängten Strafen wegen Übertretungen der StVO 1960 sowie des FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 180 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 12.04.2019, GZ: BHBRVERK-2019-76346/4-Wid, VerkR96-1886-2019-Wid, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1) Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,39 mg/l gelenkt, obwohl das Lenken von Kraftfahrzeugen nur erlaubt ist, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt.
Tatort: …
2) Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 27 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort:…“

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 800 EUR, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Tagen, hinsichtlich Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe in der Höhe von 100 EUR, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 36 Stunden, verhängt.

II. Hinsichtlich der Höhe der zuvor genannten Strafe erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welcher einen Lohnzettel beilegte.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Der Bf lenkte am 03.03.2019 um 22:35 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der Bx bei Strkm 29,200 – der genannte Ort liegt im Ortsgebiet – mit einer Geschwindigkeit von 77 km/h. Der Alkoholgehalt seiner Atemluft betrug 0,39 mg/l.

Der Bf wurde bereits mit Bescheid vom 31.01.2017, GZ: VerkR96-1325-2017, rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 14 Abs 8 FSG belangt.

Im März 2019 hatte der Bf ein Einkommen in der Höhe von 1.972,64 Euro. Entsprechend dem Vorhalt der belangten Behörde vom 11.03.2019 ist, mangels gegenteiliger Angaben des Bf, davon auszugehen, dass der Bf kein für dieses Verfahren relevantes Vermögen besitzt und ihn keine Sorgepflichten treffen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 20 Abs 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 lautet:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren."

§ 99 Abs 3 lit a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 lautet:
„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,"

§ 14 Abs 8 des Führerscheingesetzes – FSG lautet:
„(8) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die für den betreffenden Lenker geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt."

§ 37a des Führerscheingesetzes – FSG lautet:
„Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 3700 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen."

b) Da sich der Bf in seinem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, sind die vorgeworfenen Übertretungen des § 20 Abs 2 StVO 1960 sowie des § 14 Abs 8 FSG als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängten Strafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Ansehung der Vermögensverhältnisse des Bf als tat- und schuldangemessen. Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen bzw alkoholisiertem Fahrzeuggebrauch eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht.

Konkret hat der Bf einerseits die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht nur knapp, sondern um 27 km/h, und damit um mehr als die Hälfte, überschritten. Bei der vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchststrafe von 726 Euro vermögen die von der belangten Behörde verhängten 100 Euro daher zweifellos nicht als unangemessen zu erscheinen.

Andererseits hat der Bf sein Fahrzeug mit einem Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,39 mg/l gelenkt. Auch hier ist festzuhalten, dass sich der Bf damit weit über dem Grenzwert von 0,25 mg/l befunden hat und nur ganz knapp an einem Führerscheinentzug bzw einer deutlich schärferen Strafsanktion vorbeigeschrammt ist. Insbesondere ist bei der Strafzumessung auch zu bedenken, dass der Bf vor knapp 2 ½ Jahren bereits einmal wegen einer derartigen Tat bestraft wurde und es daher offenbar spezialpräventiv nötig ist, dem Bf durch eine spürbare Geldstrafe, welche sich mit einem Betrag in der Höhe von 800 Euro immer noch im unteren Bereich des Strafrahmens befindet, die Rechtswidrigkeit seines Handelns zu verdeutlichen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

c) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 180 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei hinsichtlich der Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.
Im Hinblick auf die Übertretung des § 14 Abs 8 FSG ist die ordentliche Revision für den Bf sowie für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer